

der lothringischen Grenze zu Groß- und Kleinblittersdorf. Die Katholiken besuchten die Messe im benachbarten Blittersdorf oder im Kloster Gräfinthal. Über Jahre hinweg versuchte der Graf, sie zum Besuch des evangelischen Gottesdienstes zu zwingen. Mittel waren Androhung ruinierender Geldstrafen, Einquartierungen, Pfändungen, Verhaftungen. Der katholische Meier war dauernd auf der Flucht. Mehrfach dachten die Katholiken an gemeinsame Auswanderung²³. Priesterbesuche in Bübingen, etwa bei Kranken, wurden vom Grafen mit allen Mitteln unterbunden; so durch Überwachung und Geldstrafen. Auch war verboten, Kranke zu auswärtigen Priestern zu bringen. Die katholischen Kinder wurden in die Kinderlehre gezwungen²⁴.

Dompropst Damian Hartard konnte die Angelegenheit schon von seinem Anspruch als Mitgemeinherr her nicht auf sich beruhen lassen. Seiner Überzeugung nach gehörte Bübingen zur alten Baronie Kriechingen und nicht zur Grafschaft Saarbrücken. Es lag mehr als nahe, daß er auf dem Höhepunkt des Streits bei seinem kurfürstlichen Bruder Hilfe suchte, und beide wandten sich im weiteren Verlauf deswegen an D'Aubusson als Ortsbischof²⁵. Auf diesen Weg hatte der Forbacher Amtmann Brandt seine Herrschaft, die Vorbesitzer von Bübingen, die Fürsten von Hohenzollern-Hechingen, bereits 1665 hingewiesen. Die Idee dazu war nachweisbar bischöflich-metzischen Ursprungs bzw. entstammte Metzger Parlamentskreisen²⁶.

Erzbischof und Bischof geißelten scharf das gewaltsame Vorgehen des Grafen. Der Kurfürst verlangte *Gewissensfreiheit*. Beide brachten sie ihre geistliche Jurisdiktionsgewalt ins Spiel. Kurfürst Karl Kaspar verwies auf seine Metropolitanrechte²⁷. Das ist sicherlich nur verständlich im Zusammenhang mit der Rechtsposition, die der Metzger Bischof einnahm. Sie war völlig identisch mit der eingangs erwähnten französischen Haltung.

²³ Sie wurde nach der Eingliederung Bübingens in die Grafschaft Saarbrücken 1670 zur bitteren Wirklichkeit. Erst 1682 konnten die Katholiken zurückkehren (vgl. Bübingen S. 193 f.).

²⁴ Bei der Bübinger Konferenz 1669 äußert die nassauische Seite, man zwinge niemanden in die Kirche, doch wolle man wenigstens die Kinder *im Christentum* unterweisen lassen, *daß nicht gar ein Barbarei erfolge* (LA Sbr., NSBr. II 2513, S. 86).

²⁵ Zugrunde gelegt wird Waal 2949/87; ferner Waal 2951/14 (Schreiben des Bischofs an Freiherr Damian Hartard von der Leyen vom 30.4.1669: . . . *Ego autem pro meis viribus adnitar in visitatione mea, quae imminet in his partibus, ut opus, quod tam pie aggressus es, plene conficiatur. Spero, quod comes de Nassau monitionibus meis persuasus res in integrum restituet iuxta placita tractatus Monasteriensis, sin vero obsistat potestatem regis supremam implorabo* . . .).

²⁶ Brandt am 31.8.1665 an den Fürsten (Sigmaringen A 130, S. 131): Beide Orte, Bübingen und Rosseln, lägen im Metzger Bistum. Wenn der Fürst, so der Rat eines Mons. Hottin, den Bischof in einem kleinen Schreiben ersuchen würde, so werde dieser sich samt dem Metzger Parlament gleich der Sache annehmen und ihm gutes Recht verschaffen. Dasselbe habe er, Brandt, von Jesuiten erfahren, die in Forbach visitiert hätten. – Bereits in seinem Schreiben vom 14.7.1665 hatte Brandt auf diesen Weg hingewiesen (a.a.O. S. 125). – Vgl. auch Bübingen S. 146.

²⁷ Ausdrücklich bereits in seinem Schreiben vom 12.4.1669 an den Grafen (Waal 2307, Nr. 15,1). In seinem Antwortschreiben vom 6./16.4.1669 wies Gustav Adolf dies zurück (Waal 2307/22); weiterer Briefwechsel Waal 2307/23, 26, 31, auch LA Sbr., NSBr. II 2513, S. 19 ff.